



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang Englisch an der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn mit dem
Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe I**

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27951

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung

für den Studiengang Englisch

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Jahrgang 1986

10.11.1986 Nr. 24

Studienordnung
für den Studiengang Englisch
an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die S I
vom 10. November 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1985 (GV. NW. S. 765) hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzung	2
§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung	4
§ 6 Ziel des Studiums	5
§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen	5
§ 8 Inhalte des Studiums	7
§ 9 Grundstudium	9
§ 10 Abschluß des Grundstudiums	10
§ 11 Hauptstudium	11
§ 12 Schulpraktische Studien	12
§ 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise im Hauptstudium	12
§ 14 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I	13
§ 15 Studienplan	15
§ 16 Studienberatung	15
§ 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	16
§ 18 Übergangsbestimmungen	17
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung	17

Anhang I: Studienplan

Anhang II: Bescheinigung über das abgeschlossene Grundstudium

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung" für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in Englisch.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW S. 777)

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

(1) Kenntnisse in Englisch

Kenntnisse in der englischen Sprache sollen etwa dem Leistungsstand der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Sie werden in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Studenten/Studentinnen, die nicht über entsprechende Englischkenntnisse verfügen, wird dringend empfohlen, diese vor Aufnahme ihres Studiums zu erwerben. Zu

Beginn des Studiums findet ein obligatorischer Diagnostik-Test statt, dessen Ergebnis der Studienberatung dient, aber in keinem Fall vom Studium ausschließt.

(2) Kenntnisse in Latein

Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Latinum) beizufügen (§ 5b Abs. 4 LPO). Der Nachweis der Lateinkenntnisse wird geführt durch das Latinum gem. § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.3.79 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.4.1984 (GV. NW. S. 242). Die Kenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen.

In der Hochschule werden entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten, die im Fachbereich 3 jeweils angekündigt werden.

Über die Anerkennung von anderen als den hier genannten Nachweisen entscheidet der Fachbereich nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(3) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von wissenschaftlicher Literatur befähigen, sind wünschenswert.

(4) Auslandsstudium und -aufenthalte

Das Studium kann gemäß § 5 Abs. 8 LPO im Umfang von maximal zwei Dritteln an Hochschulen des nicht-deutschsprachigen Auslands absolviert werden.

Für das Studium der englischen Sprache werden mehrmonatige Aufenthalte im englischsprachigen Ausland zur Vertiefung fachlicher und landeskundlicher Kenntnisse dringend empfohlen. Ein mindestens einsemestriges Studium ist hierzu in hervorragender Weise geeignet.

Ein Auslandsstudium sollte zweckmäßigerweise nach Abschluß des Grundstudiums absolviert werden.

Schon in der Vorbereitung eines Auslandsstudiums sollte der Student/ die Studentin die Studienberatung des Fachbereiches in Anspruch nehmen, um bereits zu diesem Zeitpunkt die mit der Finanzierung und der Anerkennung der Auslandsstudien sich ergebenden Fragen abzuklären.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 5

Gliederung des Studiums und der Prüfung

(1) Die Regelstudiendauer beträgt 6 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 6. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Semestern sowie die Prüfungszeit von 8 Monaten.

(2) Das Studium umfaßt im Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) und Wahlbereich (W) mindestens 46 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 44 SWS.

§ 6

Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um als Lehrer/Lehrerin den Unterricht in der Sekundarstufe I gemäß den dafür festgelegten Lernzielen ordnungsgemäß zu erteilen.

Ziele des Studiums für das Fach Englisch sind insbesondere:

1. Beherrschung der englischen Gegenwartssprache unter Einbeziehung des landeskundlichen und soziokulturellen Hintergrundes in Wort und Schrift,
2. die Kenntnis der englischen Sprache und Literatur in historischen und systematischen Differenzierungen sowie Kenntnis der Lehr- und Lernvorgänge im Englischunterricht, unter Einbeziehung des landeskundlichen und soziokulturellen Hintergrundes,
3. Fähigkeiten zur Analyse von Sprache, Literatur und Unterricht, und
4. Befähigung, sich aufgrund der unter 1, 2 und 3 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben selbstständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

Vorlesung (V) - sie stellt größere Teilgebiete bzw. Problemfelder des Faches vor. Sie dient, vor allem in Verbindung mit Übungen oder Seminaren, der Gewinnung eines Überblicks und der Erkenntnis des Kontextes spezialisierter Fragestellungen. Besonders die in § 8, Abs. 4 genannten Überblickskenntnisse in den Teilbereichen können in Vorlesungen erworben werden.

Übung (Ü) - die verschiedenen Arten der Übung in den einzelnen Teilbereichen dienen zum Erwerb von Wissen und zur Festigung von Fähigkeiten. (Sprachpraktische Übungen; schulpraktische Studien, reading courses u. a.).

Proseminar I (PS I) - es dient der Einführung in die Bereiche des Faches und vermittelt einen Überblick über ihre Systematik und ihre Arbeitsmethoden. Erfolgreicher Abschluß ist Voraussetzung für die Teilnahme an den weiterführenden Proseminaren in den jeweiligen Bereichen.

Proseminar II (PS II) - es leitet an zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet vor allem durch Referat und Diskussionen. Erfolgreicher Abschluß ist Voraussetzung für die Teilnahme an Hauptseminaren im jeweiligen Bereich.

Hauptseminar (HS) - es dient der vertieften Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben und soll dem Studenten/der Studentin größere Möglichkeiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten geben.

Oberseminar (OS) - es dient wie das Hauptseminar der vertieften Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben und ist darüber hinaus charakterisiert durch Kontinuität über mehrere Semester hin in bezug auf Themen und Teilnehmer.

Kolloquium (K) - in Kolloquien sollen Studenten/Studentinnen, die unmittelbar vor dem Examen stehen, die Gelegenheit erhalten, mit Prüfern/Prüferinnen über inhaltliche und formale Aspekte der Prüfung, über Probleme der Vorbereitung von Teilgebieten und über die Anfertigung von Examensarbeiten zu diskutieren.

Zu den Leistungsnachweisen in den jeweiligen Lehrveranstaltungen siehe §§ 10 und 13.

§ 8

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Studienganges Englisch gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Didaktik des Englischunterrichts unter Einbeziehung schulpraktischer Studien
- D Sprachpraxis
- E Landeskunde

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche A - C unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungen der englischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der englischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Englische Literatur von den Anfängen bis ca. 1650 3 Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart 4 Amerikanische Literatur 5 Außer-anglo-amerikanische Literaturen
C Didaktik des Englischunterrichts	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Englisch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Englischunterricht
D Sprachpraxis	
E Landeskunde	

(3) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, ferner Studien in einem Teilgebiet des Bereichs C sowie Studien in den Bereichen D und E.

Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten, wenn es die Besonderheit eines Faches erfordert, auch mehreren Bereichen zugeordnet werden. Diese Zuordnung ist den Veranstaltungsankündigungen und dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Bei mehreren Zuordnungsmöglichkeiten kann die Zuordnung nach Wahl des/der Studierenden, aber nur für ein Teilgebiet erfolgen.

Bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 10 Abs. 3 LPO gibt der Kandidat/die Kandidatin zu jedem Prüfungsteilgebiet die besonderen Schwerpunkte seiner/ihrer Studien an.

(4) Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englische Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der englischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Englischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischsprachigen Literatur, ferner durch eine Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autorinnen/Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte.

Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache oder Literatur.

Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß der Kandidat/die Kandidatin die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann.

Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

§ 9

Grundstudium

(1) Umfang

Das Grundstudium umfaßt in der Regel 22 SWS. Es sollte nach drei Semestern abgeschlossen sein.

(2) Aufbau

Die 22 SWS verteilen sich auf die in § 8 beschriebenen Bereiche A, B, C, D wie folgt

A Sprachwissenschaft

PS I	Einführung in die anglistische Sprachwissenschaft einschließlich Begleitkurs	4 SWS (P)
------	--	-----------

B Literaturwissenschaft

PS I	Einführung in die Literaturwissenschaft einschl. Begleitkurs	4 SWS (P)
------	--	-----------

C Didaktik des Englischunterrichts

PS I	Einführung in die Didaktik des Englischunterrichts	2 SWS (P)
------	--	-----------

D Sprachpraxis		10 SWS (P)
	Diagnostic Test	(P)
Ü	Phonetik und Phonologie (einschl. Theorie)	2 SWS (P)
Ü	Comprehensive Language Course - Elementary - (Diagnostic Test ist Voraussetzung für die Zulassung - § 3 St.O.)	4 SWS (P)
Ü	Comprehensive Language Course - Intermediate CLC-Elementary ist Voraus- setzung für die Zulassung)	4 SWS (P)
Wahlbereich		2 SWS (W)

§ 10

Abschluß des Grundstudiums

Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium gemäß § 5b LPO setzt voraus:

- Lateinkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 dieser St.O.)
- vier Leistungsnachweise (§ 16 Abs. 5 Nr. 4 LABG), nämlich je einen in den Einführungsveranstaltungen der Bereiche A, B, C und einen "Sprachschein", der die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Phonetik/Phonologie sowie des CLC Elementary und CLC Intermediate voraussetzt.

Erfolgreiche Teilnahme wird in der Regel durch Referat oder eine zweistündige Klausur und - bei Proseminaren - durch eine zusätzliche schriftliche Hausarbeit nachgewiesen. Einzelheiten regelt der/die verantwortlich Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung des Semesters.

Der Abschluß des Grundstudiums wird bei Vorlage dieser Voraussetzungen von der Dekanin/vom Dekan oder von Lehrenden des Faches bescheinigt, die durch die Dekanin/den Dekan beauftragt sind.

§ 11

Hauptstudium

Das Hauptstudium hat einen Umfang von mindestens 24 SWS.
Diese verteilen sich auf die Bereiche A, B, C, D wie folgt:

A Sprachwissenschaft		4 SWS
PS II	2 SWS (WP)	
HS	2 SWS (WP)	
B Literaturwissenschaft		4 SWS
PS II	2 SWS (WP)	
HS	2 SWS (WP)	
C Didaktik des Englischunterrichts		6 SWS
PS II	2 SWS (WP)	
HS	2 SWS (WP)	
Ü Schulpraktische Studien	2 SWS (P)	
D Sprachpraxis		6 SWS
Ü Comprehensive Language Course - advanced -	4 SWS (P)	
Ü Translation German-English	2 SWS (P)	
E Landeskunde		4 SWS
Ü Landeskunde	2 SWS (WP)	
Ü Landeskunde	2 SWS (WP)	

Die Proseminare II zu A, B und C können nach Wahl des Studenten/der Studentin bereits vom zweiten Semester an besucht werden. Erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars und wird in der Regel durch ein Referat sowie eine schriftliche Hausarbeit nachgewiesen. Näheres regelt der/die verantwortlich Lehrende. "Leistungsnachweise" bzw. "qualifizierte Studiennachweise" (vgl. § 13 dieser St.O.) können erst mit dem erfolgreichen Abschluß des Hauptseminars erbracht werden.

Auch in E (Landeskunde) kann eine der Übungen nach Wahl des Studenten/der Studentin vom 2. Semester an belegt werden. Der "qualifizierte Studiennachweis" kann jedoch erst im Hauptstudium erworben werden (vgl. § 13 dieser St.O.).

§ 12

Schulpraktische Studien

Gemäß § 5a Abs. 1 und 2 LPO müssen während des Studiums schulpraktische Studien mit einem fachdidaktischen Schwerpunkt abgeleistet werden. Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent/in werden als schulpraktische Studien anerkannt.

Schulpraktische Studien sollen am Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums in einem Umfang von zwei SWS in Form semesterbegleitender, fachdidaktisch orientierter Tagespraktika erfolgen. Diese Tagespraktika können auch kumuliert und in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

Sie verfolgen das Ziel, die Durchführung des Fachunterrichts in der Schule zu beobachten, zu analysieren und zu reflektieren. Soweit möglich umfassen schulpraktische Studien auch eigene Unterrichtsversuche.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
und Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist nach § 10 LPO der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen. Nach § 11 Abs. 5 LPO sind ferner der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, weitere Leistungsnachweise sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien vorzulegen.

(2) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
Der Nachweis des Studiums in dem in § 5 bezeichneten Umfang wird durch die Eintragung der Lehrveranstaltungen im Studienbuch geführt.

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium
Über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen sind gemäß § 5c LPO Leistungsnachweise im Hauptstudium zu erbringen. Die Leistungen müssen mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entsprechen. Sie werden nachgewiesen durch

- eine schriftliche Hausarbeit und
- einen Seminarvortrag aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat) im Zusammenhang mit einem Hauptseminar. Das Nähere regelt der/die verantwortlich Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

Voraussetzung für einen Leistungsnachweis sind Studien von vier SWS in einem Teilgebiet, von denen mindestens zwei im Hauptstudium absolviert sein müssen.

Gemäß § 31 Abs. 4 LPO sind zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums zu erbringen und zwar einer in einem Teilgebiet des Bereichs A oder B und einer in einem Teilgebiet des Bereichs C.

(4) Qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind im Zusammenhang mit Seminaren oder Übungen zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen und zwar je einer in Übungen in den Bereichen D und E. Mögliche Erbringungsformen sind: schriftliche Hausarbeit oder Referat oder eine zweistündige Klausur. Weiteres regelt der/die verantwortlich Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung des Semesters.

(5) Nachweis über Teilnahme an schulpraktischen Studien

Der Nachweis wird im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung von dem/der verantwortlich Lehrenden der Hochschule angefertigt. Dieser/diese regelt auch die Teilnahmebedingungen.

§ 14

Erste Staatsprüfung für das Lehramt in der Sek. I

Im folgenden werden die wesentlichen Informationen aus der Prüfungsordnung (LPO) in ihrer geänderten Fassung vom 27. Sept. 1985 zusammengefaßt. Für Einzelheiten und eine juristisch gültige Wortfassung siehe die einschlägigen Paragraphen der genannten LPO.

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt in zwei Schritten. Sie wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit.

(2) Diese begrenzte Zulassung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaften anzufertigen (vgl. § 33 Abs. 1 LPO i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LPO). Die schriftliche Hausarbeit ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen, für die vier Monate zur Verfügung stehen. Sie ist in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Nach Abgabe der Hausarbeit wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen. Sie besteht, sofern die Hausarbeit im Fach Englisch angefertigt wurde, aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur), für die vier Stunden zur Verfügung stehen. In dem Unterrichtsfach, in dem eine schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Faches anzufertigen; sofern die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt worden ist, steht die Wahl des Faches dem Kandidaten/der Kandidatin frei.

Abschließend ist eine mündliche Prüfung von 40 Min. Dauer abzulegen.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin benennt für die Prüfung in dem Unterrichtsfach Englisch vier verschiedene Teilgebiete, zwar je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B und C. Das vierte Teilgebiet kann dem Bereich A oder B entnommen werden; es kann ersetzt werden durch ein Sachgebiet aus dem Bereich E. Aus mindestens dreien dürfen keine Leistungsnachweise gemäß § 31 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sein (vgl. § 33 Abs. 4 LPO).

(6) Nach § 16 Abs. 2 LPO kann die mündliche Prüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, von einem Text, einer Quelle oder einer anderen größeren Aufgabe, die den von dem Kandidaten/der Kandidatin angegebenen Schwerpunkten entspricht, ausgehen. Dabei soll dem Kandidaten/der Kandidatin auch Gelegenheit gegeben werden, sich zusammenhängend zu äußern. Die Fachprüfung in Englisch ist zu einem angemessenen Teil in dieser Sprache durchzuführen. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten/von der Kandidatin gemäß § 11 Abs. 4 LPO angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Die Schwerpunkte der verschiedenen Teilgebiete sollen sich inhaltlich nicht überschneiden und dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit decken (vgl. Anlage 5, Nr. 2 zu § 48b, LPO).

§ 15

Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten/der Studentin als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16

Studienberatung

(1) Allgemeine Studienberatung

Die Allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau, und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbeding-

ten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG).

(2) Studienbegleitende Fachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Anglistik/Amerikanistik erfolgt durch ein Mitglied des Fachbereichs, das vom Fachbereichsrat benannt wird (Studienberater/in). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten/die Studentin vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 17

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

(2) Studien, die an anderen als an den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Anglistik/Amerikanistik zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

(3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (für die Fremdsprachen mindestens ein Drittel, für Deutsch mindestens die Hälfte des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.

(4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Anglistik/Amerikanistik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).

(5) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am 11.11.1986 in Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Studienplan für das Grund- und Hauptstudium

Die hier vorgenommene Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtstunden kann nur ein Vorschlag sein; individuelle Bedingungen auf seiten des einzelnen Studenten/der einzelnen Studentin können Umstellungen nötig machen. Zu bedenken ist aber eine gewisse Sequentialität:

- 1) Phonetik/Phonologie und CLC sollten in den frühen Semestern liegen;
- 2) Proseminar I ist Voraussetzung für die Aufnahme in Proseminar II;
- 3) Fachdidaktische Studien sollten frühestens im 2. Studiensemester begonnen werden.

Sem.		SWS
1	Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft oder in die Literaturwissenschaft + Begleitkurs	4
	Übung: Language Course: Elementary	4
2	Übung: Phonetik/Phonologie	2
	Proseminar I: Einführung in die Literaturwissenschaft oder in die Sprachwissenschaft + Begleitkurs	4
	Proseminar II: Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	2
	Vorlesung: nach Wahl	
3	Proseminar I: Einführung in die Fachdidaktik	2
	Übung: Language Course: Intermediate	4
	Übung: Landeskunde	2
	Vorlesung: nach Wahl	
4	Proseminar II: Literaturwissenschaft (oder Sprachwissenschaft)	2
	Proseminar II: Fachdidaktik	2
	Übung: Landeskunde	2
	Vorlesung: nach Wahl	
5	Übung: Schulpraktische Studien	2
	Hauptseminar: Sprachwissenschaft (oder Literaturwissenschaft)	2
	Übung: Language Course: Advanced	4
6	Hauptseminar: Literaturwissenschaft (oder Sprachwissenschaft)	2
	Hauptseminar: Fachdidaktik	2
	Übung: D-E Übersetzung	2

Weitere SWS müssen nach eigener Wahl auf Vorlesungen oder Übungen in den verschiedenen Teilbereichen verteilt werden.

UNIVERSITÄT-GESAMTHOCHSCHULE-PADERBORN, Fachbereich 3, Sprach- und Literaturwissenschaft - Fach ANGLISTIK

B E S C H E I N I G U N G Ü B E R D E N A B S C H L U S S D E S G R U N D S T U D I U M S (§ 5 b L P O u n d § 10 S t . O .)

Frau/Herr in geb. am im STUDIENGANG LEHRAMT S I abgeschlossen.

Sie/Er hat folgende, in der Studienordnung vom geforderte Leistungsnachweise vorgelegt:

Bereich	Lehrveranstaltung	SWS	Sem.	Leiter, Titel der Veranstaltung	Nachweis
A <u>Sprachwissenschaft</u>	Proseminar I (P) (Einführung)	4			
B <u>Literaturwissenschaft</u>	Proseminar I (P) (Einführung)	4			
C <u>Didaktik des Englischen- terrichts</u>	Proseminar I (P) (Einführung)	2			
D <u>Sprachpraxis</u>	'Sprachschein' (P) (Voraussetzung sind Phonetik/ Phonologie 2 CLC-Elementary 4 CLC-Inter- mediate 4)	10			

Lateinkenntnisse sind nachgewiesen durch

Paderborn, den

.....
(Unterschrift)

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom
22.05.1986 und des Senats der Universität - Gesamthochschu-
le - Paderborn vom 22.10.1986 sowie der Genehmigung des
Rektors der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom
10.11.1986.

Paderborn, den 10.11.1986

Der Rektor
der Universität - GH - Paderborn

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)